

Das Edict des Tiberius Julius Alexander.

Von

Herrn Dr. A. Rudorff,
Privatdocenten an der Universität zu Berlin.

I. Einleitung.

§. 1. Die nachfolgende griechische Inschrift, eine Verfügung des römischen Provinzialmagistratus über Aegypten, und die Bekanntmachung derselben für die Einwohner der thebaischen Oase durch den Oberrichter der letztern enthaltend, wurde am 8. July 1818 von Frederic Cailliaud aus Nantes auf einer seiner Reisen durch Aegypten und Nubien bey dem Flecken El Khargeh in der großen Oase entdeckt, wo sie an dem rechten äußern Thorpfeiler (pylône) des größern altägyptischen Tempels eingehauen ist. Zeichnungen dieses Tempels sowohl im Grundrisse als in der Totalansicht und ein Facsimile unserer Inschrift nebst einer Beschreibung ihrer äußern Gestalt finden sich in dem Werk über jene Reisen, welches, nachdem Cailliaud selbst Ende Februars 1819 nach Paris zurückgekehrt war, im April 1822 daselbst unter folgendem Titel erschien: Voyage à l'oasis de Thèbes etc. fait pendant les années 1815, 1816, 1817 et 1818 par M. Frédéric Cailliaud (de Nantes) rédigé et publié par M. Jomard. Paris 1822.

Schon im November 1819 hatte der Herausgeber dieses Werks Cailliaud's Copie Petronne mitgetheilt, der sich sogleich eifrig mit derselben beschäftigte, obgleich er, um Cailliaud nicht die Ehre der ersten Bekanntmachung zu nehmen, sich zunächst mit einer kurzen Ankündigung der neuen Ent-

deckung begnügte. Sie steht im Journal des Savans, Mars 1821. p. 174. Seine Arbeit selbst, nämlich Restitution des Textes nebst französischer Uebersetzung und einigen wenigen erklärenden Anmerkungen, erschien im Journ. des Sav. Novembre 1822. p. 674 — 684. Auch ist sie daraus, jedoch mit wichtigen Aenderungen in der Restitution des Textes, besonders in Octav abgedruckt unter dem Titel: Deux inscriptions grecques gravées sur le pylône d'un temple égyptien dans la grande Oasis, et contenant des décrets rendus par le préfet de l'Égypte, sous les règnes de Claude et de Galba; découvertes par M. Cailliaud en Juillet 1818, restituées et traduites par M. Letronne. p. 11 — 31.

Ungleich wichtigere Erläuterungen unserer Inschrift, besonders derjenigen Theile derselben, welche sich auf die Verfassung Aegyptens beziehen, enthält ein aus der Beschäftigung mit denselben hervorgegangenes besonderes Werk desselben Gelehrten, nämlich: Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte pendant la domination des Grecs et des Romains, tirées des inscriptions grecques et latines relatives à la chronologie, à l'état des arts, aux usages civils et religieux de ce pays par M. Letronne, Membre de l'institut et de la légion d'honneur, inspecteur général de l'université, inspecteur des études dans les écoles royales militaires. Paris 1823.

Kurz nach der Cailliaudschen Entdeckung wurde unsere Inschrift Gegenstand der Aufmerksamkeit der Engländer. Hyde, der kurz nach jenem die Dase bereiste, nahm eine, freilich im Vergleich mit der Cailliaudschen zum Theil minder vollständige und genaue Abschrift von ihr, welche, durch den Generalconsul Salt nach England geschickt, schon im Jahre 1821, also früher wie die Cailliaudsche, abgedruckt und auch bereits von Letronne bei seiner Bearbeitung benutzt worden ist. Classical Journal T. XXIII., p. 156 — 165.

Ein zweiter Reisender, Sir Archibald Edmonstone Bart,
 Rhein. Mus. f. Phil. II.

sah die Inschrift ebenfalls, fing auch an sie zu copiren, wurde aber durch das Blenden der Sonnenstrahlen, welche gerade auf den Stein fielen, an der Ausführung seines Vorhabens gehindert. Dagegen hat er in seine Reisebeschreibung eine Restitution des Textes und englische Uebersetzung vom Dr. Young aufgenommen, welcher Arbeit indeß blos Hyde's Facsimile zum Grunde liegt, denn das Cailliaudsche benutzte der Verfasser erst nach Beendigung seiner Arbeit zu einigen Varianten, die er aber nicht gerade als Verbesserungen hinstellt, indem er vielmehr zwischen ihren und seinen Restitutionsen nur die Wahl läßt. *A journey to two of the Oases of upper Egypt by Sir Archibald Edmonstone Bart. London (John Murray) 1822. S. 75—85 enthält den Text; S. 85—98 die Uebersetzung; S. 106, 107 die Noten.*

In Deutschland hat zuerst Dirksen in seinen »Beiträgen zur Kunde des Römischen Rechts« Leipzig 1825. S. 304—307 auf unsere Inschrift Rücksicht genommen, von welcher der Inhalt und ein Theil des Textes (nach Letronne's Restitution) angegeben ist.

Weit mehr in's Einzelne geht Schrader's Anzeige unserer neuen Quelle in der »Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft« Bd. 1. Heft II. S. 129—134. Tübingen 1826., welche außer dem Abdruck eines Theils des Textes (nach Letronne und Hyde) und der Angabe des Inhalts im Allgemeinen auch für die Interpretation einzelner juristisch interessanterer Stellen mehrere gehaltvolle Winke enthält.

Erklärungen einzelner Stellen endlich, namentlich von Böckh und Ideler, werden unten ihres Orts bemerkt werden.

§. 2. Ueber die äußere Gestalt giebt Gomard a. a. D. folgende sehr genaue Auskunft: *Cette grande inscription, qui avoit près de neuf mille lettres, se lit sur le montant de droite de la première porte et à la partie supérieure.*

Les lettres des premières lignes ont près de 7 centimetres de haut (2 pouces $\frac{1}{2}$), les dernières lettres n'ont plus que 2 centimetres $\frac{3}{4}$ (1 pouce). L'étendue totale, qu'elle occupe en hauteur est d'environ 2m, 45 (7 pieds $\frac{1}{2}$); sa largeur est à peu près de 2 metres (6 pieds 2 pouces environ): elle remplit trois assises. D'après la place qu'occupe l'inscription il devoit y avoir un peu d'inclinaison dans le côté à droite; mais cette inclinaison ne pouvoit être sensible dans la gravure, à cause de l'altération des lettres finales.

Ich füge nur noch folgende Bemerkungen hinzu. Die Zeilen, 66 an der Zahl, sind von sehr ungleicher Länge. Absatzweise folgen nämlich auf mehrere längere immer einige, die am Schluß oft um nicht weniger als 40 Buchstaben kürzer sind, (z. B. Z. 1 — 3. 11. 30 — 34. 44 — 46. und der ganze Schluß Z. 55 — 66.) ein Umstand, welcher die Restitution der Lücken ungemein erschwert und unsicher macht. Die Form der Buchstaben und die Orthographie bieten, einige bekannte paläographische Eigenthümlichkeiten abgerechnet, keine Anomalieen dar ¹⁾.

§. 3. Das Alter der Inschrift läßt sich unmittelbar

1) Ganz constant ist der Gebrauch des ι subscriptum, wenn ein Wort mit η und ω endigt; die Verwandlung des γ in ν vor γ , κ und χ , z. B. *ἐγγενεῖς*, *ἐνκειμένων*, *ἐνχιρῖζειν*. des κ in γ vor λ z. B. *ἐγλογισταί* (welches sich jedoch auch in andern ägyptischen Urkunden findet z. B. *ἐγλελειμμένα*, *ἐγ βασιλέως* Inschr. von Rosette Z. 1. 9. 18. 41.; *μελάνχρως* Meschutesurkunde Z. 6.). Weniger constant ist der Gebrauch des ι und *ει*. In den Wörtern *ἡμεῖν* und *ἡμεῖν* findet sich hier wie in andern ägyptischen Inschriften (vgl. Letronne Recherches p. 392.) aus römischer Zeit das *ει* immer, auch sonst noch bisweilen, wo wir ι gewohnt sind, z. B. *μειμησάμενος* Z. 15. *κρίνειν* u. s. f., oft aber wieder nicht, z. B. *κατακρίματα* Z. 47; *προάστια* Z. 48.; *πενταετία* Z. 49., ja oft steht ι , wo *ει* stehen müßte, z. B. *ὄφιλει* Z. 61. *ἐνχιρῖζειν* Z. 35. sogar in demselben Wort ist die Schreibung nicht dieselbe, so *ἐδάγειον*, *δαγση*, *ἐδάγισον* Z. 17. 24. Auch das ν *ἐπελευστικόν* steht oft vor Consonanten, während es vor Vocalen fehlt. Freilich bleibt es dahin gestellt, wie Vieles dabei auf Versehen der Abschreiber beruhen mag. Deshalb habe ich es vorgezogen, unter steter Voraussetzung dieser vorangeschickten Bemerkung, den Text unserer heutigen Orthographie zu accommodiren.

aus ihr selbst genau bestimmen, denn sowohl das Datum der Abfassung des Edicts in Alexandria, als das der Aufstellung desselben in der großen Dase ist vollständig darin angegeben.

Der Tag der Abfassung ist nach Z. 65. und 66.: *ἔτους πρώτου Λουκίου Αἰβίου Σουλπίκιου Γάλβα Καίσαρος Σεβαστοῦ αυτοκράτορος ἐπιφ[τ] IB*. Daß nämlich das *ι* vor *B* nicht zu *ἐπιφ* sondern zu *B* gehört, also der 12te, nicht der 2te Epiphi gemeint ist, zeigt Cailliaud's Copie ganz deutlich, worin es durch einen darüber gezogenen Strich mit *B* verbunden ist, den Hyde nicht bemerkt hat. Dieser 12te Epiphi ist der 6te Julius und zwar, weil er unter die Regierung des Galba fällt, des Jahrs 68 n. Chr. Wenn außerdem noch gesagt wird, dieser Tag falle in das erste Jahr der Regierung Galba's, so macht dieses nicht die geringste Schwierigkeit, denn nach ägyptischem Ausdruck heißt dieses nur: er falle in die Zeit vom 1sten Thoth (30. August) 67 bis 29sten August 68, welches Jahr darum das erste des Galba genannt wird, weil in ihm, nämlich am 9ten Juni seine Regierung anfang 2), obgleich sie zur Zeit der Abfassung unseres Edicts am 12ten Epiphi noch lange kein ganzes Jahr sondern erst 27 Tage gedauert hatte, indem von dem oben genannten Jahr (30. Aug. 67 — 29. Aug. 68) überhaupt ja nur 81 Tage in sie fallen.

Nehmen wir aber den 9. Juni als Anfangspunkt von Galba's Regierung an, so ergibt sich von selbst, daß der *ἐπιφ* *IB*

2) Der 9te Juni ist nämlich nach der richtigern Meinung der Todestag des Nero, und von hier an rechnen die bestimmtern Zeugnisse der Alten die Regierung Galba's. Nur wenige nehmen einen frühern oder spätern Anfang an: 1) einen frühern Dio Cass. LXIV. c. 6 nämlich den 3ten April, an welchem Galba Imperator wurde; er rechnet nämlich vom 15ten Januar 69, Galba's Todestage, 9 Monat 13 Tage zurück; 2) einen spätern: a) Otho bei Tac. Hist. 1, 37., der am 15ten Januar 69 sagt: *septem a Neronis sine mensibus sunt.* b) Sueton. Galba c. 23. *Periit imperii mense septimo.* Beide Ungenauigkeiten erklären sich hinlänglich aus der Unbestimmtheit der Rede.

nicht auf das bewegliche, sondern auf das feste Jahr bezogen werden muß, weil der 12te Epiphi des erstern auf den 13ten Junius gefallen seyn würde, an welchem Galba's Regierungsantritt in Alexandria noch nicht bekannt seyn konnte 3).

Ueber ein Vierteljahr später als die Abfassung hat die Publication des Decrets in der Dase Statt, nämlich nach 3. 2. 3. ἔτους Β Λουκίου Λιβίου Σεβαστοῦ Σουλπικίου Γάλβα αυτοκράτορος φρασι Α, Ιουλία Σεβαστή. Der erste Phaophi ist der 28ste September 68. Dieser Tag fällt in das zweite Jahr des Galba, das heißt auch hier wieder nicht, in sein zweites Regierungsjahr, denn er regierte ja nicht einmal ein volles, sondern nach ägyptischer Weise in den Zeitraum vom ersten Thoth (29sten August) 68 bis zum ersten Thoth 69. Dieser Tag war, wie viele im alexandrinschen Calendar, ein dies eponymus, er hieß der Julia-Augusta-Tag, wahrscheinlich, weil die Livia, August's Gemahlinn, welche bekanntlich jenen Weinamen bekam 4), einst an ihm geboren war 5).

S. 4. Ihrem Inhalte nach zerfällt die Inschrift in zwei sehr ungleiche Theile: I. das Bekanntmachungspatent des Obern der Dase, Julius Demetrius, welchem von Alexandria aus ein Exemplar des Edicts des Liberius Alexander, Präfecten

3) Dagegen folgt noch nicht, wie Ideler Chronologie I. 145. 146. annimmt, daß bei jener Annahme die Lesart ἐπιφί Β schlecht hin nothwendig, ἐπιφί Β aber unmöglich wäre; (welche wir freilich aus einem andern Grunde gleichwohl verwerfen mußten) denn, daß vom 9. Juni bis zum 2. Epiphi (20sten Juni) die Nachricht von Galba's Kaiserwahl von Rom nach Alexandria bequem gelangen konnte, beweist Plin. H. N. XIX. prooem. «Galerius a freto Siciliae Alexandriam septima die pervenit, Balbillus sexta: ambo praefecti: aestate vero proxima Valerius Marianus ex Praetorii Senatoribus a Puteolis nono die lenissimo flatu.»

4) Dio Cass. LVI. p. 843.

5) Beide Data sind schon mehrfach erläutert worden, und dürfen nur der Vollständigkeit wegen hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Vgl. Letronne Journ. des Sav. Mai 1821. p. 308—310, Recherches p. 167—170. 384. 473. Böckh zu Wuttmann's Erkl. der Weischrift auf e. ägypt. Papyrus S. 17. u. 1. Ideler Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 145. 146.

von Aegypten 1), wahrscheinlich mit einem uns verlorenen Rescript begleitet 2), zugesendet war (Z. 1 — 3); und II, dieses Edict des Präfecten selbst. Z. 3 — 66. Dieses hat im Allgemeinen den Zweck, mannichfache Mißbräuche und Bedrückungen in der Administration Aegyptens überhaupt, besonders aber in der Finanzverwaltung aufzuheben 3), und stellt in dieser Beziehung nach einer allgemeinen etwas schwülstigen Einleitung (Z. 3 — 10.) folgende einzelne Bestimmungen auf:

1) Niemand soll in Zukunft wider seinen Willen zu Staatspachtungen genöthigt werden. Z. 10 — 15.

2) Die Vorzüge, welche der Fiscus bei Schuldforderungen hat, sollen nicht gemißbraucht werden. Z. 15 — 26. Anwendungen: a) Kein fiscalscher Beamter soll sich des nur dem Fiscus zustehenden Rechts persönlicher Execution für seine Privatforderungen bedienen. Z. 15 — 18. b) Der Fiscus selbst soll für seine Forderungen keine stillschweigende Hypothek, sondern nur ein privilegium exigendi und gewisse provisorische Sicherheitsmaßregeln in Anspruch nehmen. — Folgerungen aus diesem Grundsatz. Z. 18 — 25.

3) Gegen den klaren Inhalt einer absolutorischen Entscheidung soll das Erlassene nicht noch einmal gefordert werden. Anwendungen: a) Auf absolutorische Entscheidungen früherer Kaiser und Präfecten über Immunitäten. Z. 26 — 29. b) Auf absolutorische Entscheidungen früherer Präfecten über Immunität freyer Grundeigenthümer von bauerlichen Lasten. Z. 29 — 32. c) Ueber Immunitäten der Alexandriner von eigentlich ägyptischen maneribus. Z. 32 — 35. Anwen-

1) Denn, daß das Edict nicht ausschließlich für die Dase bestimmt war, folgt, wie schon Letronne bemerkt hat, aus der Allgemeinheit seines Inhalts.

2) Edict des Capito, Präfecten von Aegypten unter Claudius, (Journal des Sav. 1822. p. 669 — 674. Class. Journal, XXIII. 365 — 371.) Z. 7 — 13.

3) Deshalb dürfen wir privatrechtliche Vorschriften nur gelegentlich und unzusammenhängend erwarten.

bung dieses Satzes. §. 35. d) Ueber Steuersachen überhaupt. §. 35 — 38. e) Auf absolutorische Entscheidungen des *ἰδιος λόγος* über Delationen. §. 38 — 45.

4) Keine neue Auflage oder Erpressung soll geduldet werden. §. 45 — 62. a) Allgemeine Bestimmungen. §. 45 — 55. b) Anwendung auf einzelne Fälle. §. 55 — 62.

5) Beschluß. §. 62 — 66.

§. 5. Der angegebene Zweck der Inschrift macht es nothwendig, über die öffentliche Einrichtung der Provinz überhaupt, so weit sie in derselben berührt wird, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken ¹⁾.

Bekanntlich übertrug August die oberste Leitung der neuen kaiserlichen Provinz einem Magistrat, der seiner amtlichen Stellung nach von den übrigen Magistraten in den kaiserlichen und Senatsprovinzen sich nicht unterscheidet ²⁾. Wenn er demungeachtet von diesen unterschieden und ihnen sogar entgegengesetzt wird ³⁾, so liegt der Grund allein in einigen untergeordneten mehr das Aeußerliche betreffenden Anomalieen: theils nämlich in dem Mangel der sonstigen Attribute proconsularischer Gewalt, theils in dem geringern Range, welchen er einnimmt. Beide Bestimmungen Augusts waren keineswegs willkürlich und zufällig, sondern auf die Volkseigenthümlichkeit der Aegypter sorgfältig berechnet, und erhielten sich daher auch so lange, bis die größere Festigkeit

1) Sehr wichtige Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Aegyptens gerade in der vorconstantinischen Kaiserzeit enthält das oben (S. 3.) erwähnte Buch von *Letronne*.

Viel unbedeutender für diesen Zeitraum ist: *L. Reynier de l'Égypte sous la domination des Romains*. Paris. 1807. 8.

Von: *Fourier Recherches sur les sciences et le gouvernement de l'Égypte* ist erst der *Prospectus* gedruckt worden.

2) *L. i. de officio Praef. Aug.* „imperium, (quod) ad similitudinem Proconsulis lege sub Augusto ei datum est“ *Suet. Octav. c. 66. Ammian. Marcell. L. XXII. p. 254.* Lindenbrog.

3) *Tac. Ann. XII. 60.* „Nam D. Augustus apud equestres, qui Aegypto praesiderent, lege agi decretaque eorum proinde haberi iusserat, ac si magistratus Romani constituissent“.

der Herrschaft sie entbehrlich machte ⁴⁾. Die äußere römische Form der Magistratur mußte aus mehreren Rücksichten vermieden werden. Theils nämlich würde das Fremdarrige derselben die Nationalität nicht nur im Allgemeinen verletzt ⁵⁾, sondern auch besonders den Glauben zerstört haben, der den römischen Befehlshaber als Nachfolger des ptolemäischen Königs betrachtete ⁶⁾ und dessen Erhaltung um der religiösen Beziehungen willen, die sich daran knüpften, den Römern keineswegs unwichtig seyn konnte ⁷⁾. Theils aber scheute man auch eine alte Weissagung, welche Aegypten die Freiheit verhieß, sobald römische Fasces und Toga prætexta auf ägyptischen Boden gekommen seyn würden ⁸⁾.

4) *Dio Cass.* 4. p. 647. *Reim.* Καὶ σφῶν οὕτω τότε ταχθέντων τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς φυλάσσεται, — *Tac. Ann.* II. 59.

5) *Cic. Rab. Postum.* c. 10. „Odiosum negotium Postumo videbatur: sed erat nulla omnino recusatio. molestum etiam nomen ipsum (dioecetae), sed res habebat nomen hoc apud illos (Aegyptios), sine hic (Auletes) imposuerat. Oderat vestitum etiam illum: sed sine eo nec nomen illud poterat, nec munus tueri. Caesar, bell. civ. c. 106. in f.

6) *Tac. Hist.* I. 11. Aegyptum copiasque, quibus coërceretur iam inde a D. Augusto equites Romani obtinent loco regum. Ita visum expedire, provinciam aditu difficilem, annonae fecundam, superstitione ac lascivia discordem et mobilem, insciam legum, ignaram magistratuum domi retinere.

Strabo XVII. p. 797. Casaub. Ἐπαρχία δὲ νῦν ἐστὶ — ὑπὸ σωφροῶν ἀνδρῶν διοικουμένη τῶν πεμπομένων ἐπαρχῶν αἰεὶ. ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν. Doch giebt es Ausnahmen dieser Regel *Strabo XVII.* 794 Ἔστι δὲ καὶ ἑρῆδος ὁ ἐπὶ τῷ Μουσειῷ τεταγμένος τότε μὲν ὑπὸ τῶν βασιλέων, νῦν δὲ ὑπὸ Καίσαρος.

7) *Plin. H. N. V.* 9. »Quum crescit Nilus, reges aut praefectos navigare eo nefas. *Senec. Nat. Qu.* IV. 2. In haec ora (Nili) stipem sacerdotes et aurea dona praefecti, quum sollenne venit sacrum, iaciunt. *Strabo XVII.* p. 818. Ἔστι δὲ καὶ νῆσος ἡ μάλιστα ἐκφέρουσα τὸν ἄριστον (φοίνικα), μεγίστην τελοῦσα πρόσοδον τοῖς ἡγεμόσιν βασιλικὴ γὰρ ἦν, ἰδιώτη δ' οὐ μετῆν, καὶ νῦν τῶν ἡγεμόνων ἐστὶ.

8) *Treb. Pollio XXX tyr. de Aemiliano.* 21. ed. Scal. T. II. pag. 312. 313. „Qui (Gallienus) quum Theodoto vellet imperium proconsulare decernere, a sacerdotibus est prohibitus, qui dixerunt, fasces consulares ingredi Alexandriam non licere. — Fertur enim apud Memphim in aurea columna Aegyptiis litteris scriptum, tunc demum Aegyptum liberam fore, quum in eam venissent Romani fasces et praetexta Romanorum.“

Der untergeordnete Rang, in welchen schon hiedurch der Oberbefehlshaber Aegyptens in Vergleich mit den Magistraten aller übrigen kaiserlichen und Senatsprovinzen treten mußte; konnte nicht anders als höchst willkommen seyn, weil er dem Augustus den schicklichsten und scheinbarsten Vorwand gab, nur weniger angesehene und vom Kaiser ganz abhängige Römische Ritter 9) zu der neuen Würde zuzulassen, alle diejenigen aber davon auszuschließen, in deren Händen — wenn ihre Stellung zu empörenderen Plänen gegen die Kaiser bedeutend genug war — der Besitz Aegyptens bei der Erregbarkeit eines leichtsinnigen Volks ein eben so schleunig bereit stehendes, als bei der militärischen und finanziellen Wichtigkeit der Provinz ein sicheres und gefährliches Mittel zur Ausführung derselben werden konnte 10).

Mit diesen Anomalieen steht zum Theil auch der geringere Titel in Verbindung. Der gewöhnliche, unstreitig sehr passend gewählte Ausdruck nämlich ist im Lateinischen *praefectus*, bekanntlich seit alter Zeit für die Magistrate gebräuchlich, welche einigen italischen Städten, die keine *Dumviri* hatten, alljährlich von Rom aus zugeschickt wurden, um Statt jener die Rechtspflege zu versehen. In dieser Anwendung pflegt er durch die *Beisätze Aegypti* oder *Augustalis* näher bestimmt zu werden; denn erst, seitdem mit dem Untergang der alten Religion die Zweideutigkeit des letztern völlig verschwunden war, wird dieser auch absolut

9) später sogar oft nur Freigelassene, z. B. Iberos, der Vorgänger des Glacius, war ein solcher. Dio LVIII. p. 891.

10) Augustus trieb die Vorsicht sogar noch weiter. Der bloße Eintritt in die Provinz sollte den Ausgeschlossenen (Senatoren und vornehmern Rittern), ohne ausdrückliche Erlaubniß, verboten seyn, und umgekehrt kein Provinziale sollte in Rom Senator werden können (welche letztere Bestimmung schon deshalb nöthig wurde, um der ersten nicht alle Kraft zu nehmen). Tac. Ann. II. 59. Nam Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi Senatoribus, aut equitibus Romanis illustribus, seposuit Aegyptum: ne fame urgeret Italiam, quisquis eam provinciam, claustraque terrae ac maris, quamvis levi praesidio adversum ingentes exercitus insedisset. Dio

gebraucht ¹¹⁾. Im Griechischen sind die Bezeichnungen mannigfaltiger: *ἐπαρχος* oder *ἡγεμῶν* sind die gebräuchlichsten ¹²⁾, und zwar pflegt jene, etwa dem römischen praeses entsprechende, durch Beisätze oder Zusammenhang näher bestimmt zu werden, während diese, in Inschriften wenigstens, in der Regel absolut vorkommt. Die Identität dieser sämtlichen Bezeichnungen, welche Letronne behauptet, läßt sich auch durch unsere Inschrift vollständig nachweisen. So heißt gleich Z. 1. 2. derselbe Liberius Alexander *ἡγεμῶν*, welchen Tacitus und Sueton als praefectus Aegypti anführen ¹³⁾, und Z. 28. wird derselbe Valbillus *ἐπαρχος* genannt, welcher in einer andern ägyptischen Inschrift *ἡγεμῶν* heißt, bei Seneca, Tacitus und Plinius aber als praefectus Aegypti bezeichnet wird ¹⁴⁾.

§. 6. Unmittelbar unter dem Präfecten werden die einzelnen Nomen, in welche Aegypten zerfällt ¹⁾, von Localobern

Cass. LI. p. 647. Reim. »Πρὸς τε γὰρ τὸ πολυάνδρον καὶ τῶν πόλεων καὶ τῆς χώρας καὶ πρὸς τὸ ῥιθύνον τὸ τε κούφον τῶν τροπῶν αὐτῶν τὴν τε σιτοποιησίαν καὶ τὰ χρήματα οὐδενὶ βουλευτῇ οὐχ ὅπως ἐγγχειρῶσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν οὐδὲ ἐνεπιδημεῖν αὐτῇ ἐξουσίαν ἔδωκεν, ἂν μὴ τινι αὐτὸς ὀνομαστὶ συγχωρήσῃ. οὐ μέντοι οὐδ' ἐλείνοις βουλευεῖν ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐφῆκεν. cf. Arrian, Exp. Alex. I, III, p. 165. Καὶ Ῥωμαῖοι δοκοῦσι παρ' Ἀλεξάνδρου μαθόντες ἐν φυλακῇ ἔχειν Αἴγυπτον, καὶ μηδένα τῶν ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ τῷδε ἐκπέμπειν ὑπαρχὸν Αἴγυπτου, ἀλλὰ τῶν εἰς τοὺς ἰππέας σφίσι ξυντελούντων. Isidor. Pelusiota. ep. 489. Tac. Hist. III. c. 8. 48. Sueton. Jul. 35. Nero. 47. Joseph. B. J. IV. 37.

11) L. 32. C. de appellat. l. 57. 59. C. de decurionib. Nov. 23. c. 3. Nov. 24. c. 4. Justiniani Ed. 13. Dagegen beruht der Ausdruck: praefectus praetorio Augustali in L. 2. C. de off. Praef. Aug. auf einem Mißverständniß, wie schon Eujacius (Obs. VIII. 21.) gezeigt hat.

12) Seltener und weniger technisch *ἀρχων* Dio Cass. LXIII. p. 1039; *τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπίτροπος*. Philo adv. Flacc. p. 747. ed. Colon. 1613 f. wie im lateinischen: in procuratione Aegypti. Sueton. Nero c. 35.; *ὑπαρχος*. Alemann. ad Procop. anecdota. p. 94. 95. Philo p. 576. Arrian. Exp. Alex. I. 3. p. 165.

13) Tac. Hist. II. 74. Sueton. Vesp. c. 6.

14) Decr. Basinit. f. u. (C. 137.) Senecae Qu. not. IV. 2. Tac. Ann. XIII. 22. Plin. H. N. XIX. 1.

1) *Plin. H. N. V. 9.* »Dividitur in praefecturas oppidorum, quas nomos vocant.« — *Cyrill. Alex. in Esai. c. 19.*

administriert, welche, wie die Eintheilung selbst auf die sie sich beziehen, aus der ältesten Verfassung beibehalten sind.

Der völlig unbestrittene Name für solche Behörden ist *νομάρχαι*. Ihre Amtsgewalt war während der ältern Verfassung ungleich umfassender und unbeschränkter, als seit der Unterwerfung Aegyptens unter ausländische Herrschaft. Während sie nämlich früher die gesammte öffentliche Gewalt über einen Nomos ²⁾ theils einzeln, theils in allgemeinen Versammlungen ³⁾ ausübten, erscheint in der Zeit der römischen Herrschaft ihre ganze Thätigkeit auf eigentliche Administration ihres Sprengels beschränkt, und selbst diese in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Militairgewalt, Rechtspflege, Finanzverwaltung ist ihnen gänzlich entzogen und in den Händen der römischen Behörden befindlich ⁴⁾.

Merkwürdiger Weise findet sich auf ägyptischen Inschriften, wenn von einem Vorsteher eines Nomos gesprochen wird, der Nomarch niemals erwähnt, sondern es kommt der unbestimmte, sowohl militärische als civile Aemter aller Art bezeichnende Ausdruck *στρατηγός* vor. Letronne hat nun zwar dargethan, daß in der Regel der Strategos eine und dieselbe Behörde mit dem Nomarchen ist ⁵⁾. Da aber diese

2) Diodor. I. p. 66. ed. Hanov. 1604. *Τῆς Αἰγύπτου δὲ πάσης εἰς πλείω μέρη διηρημένης, (ὧν ἕκαστον κατὰ τὴν Ἑλληνικὴν διάλεκτον ὀνομάζεται νομός) ἐφ' ἑκάστῳ τέταρται νομάρχης ὁ τὴν ἀπάντων ἔχων ἐπιμέλειαν τε καὶ φροντίδα.*

3) Strabo XVII. 787. *τοσοῦτοι ἦσαν οἱ σύμπαντες νομοὶ, ὅσαι αἰ ἐν τῷ λαβυρινθῷ ἀλλά· XVII. 811. Πειποιησθαι δὲ φασὶ τὰς ἀλλὰς τοσαύτας, διὰ τοὺς νομοὺς ἔθος ἦν ἐκείσιν συνέρχεσθαι πάντας. — ἀριστον δὲ ἦν, μετὰ τῶν οἰκείων ἱερῶν καὶ ἱερείων θυσίας τε καὶ θεοδοσίας καὶ δικαιοδοσίας τῶν μεγίστων χάριν. κατήγετο δὲ τῶν νομῶν ἕκαστος εἰς τὴν ἀποδειγματικὴν ἀλλήν αὐτῶν.* Plin. H. N. V. 9. *Positionem operis singulasque partes (labyrinthi) enarrare non est, quum sit in regiones divisum atque in praefecturas (quas vocant nomos) sedecim, nominibus earum totidem vastis domibus attributis.*

4) Strabo XVII. 798. *Ῥωμαῖοι δ' εἰς δύναμιν — ἐπὶ γνώρωσαν τὰ πολλὰ — κατὰ τὴν χώραν ἐπιστρατηγούς τινὰς καὶ νομάρχας καὶ ἐθνάρχας καλουμένους ἀποδείξαντες, πραγμάτων οὐ μεγάλων ἐπιστατέων ἤξειωμένους.*

5) Letronne Recherches. p. 263 — 297. 395.

Regel keineswegs ohne Ausnahme ist, indem στρατηγός bisweilen auch in ägyptischen Inschriften für einen militärischen Befehlshaber vorkommt ⁶⁾, so muß die Identität mit dem Nomarchen in der unsrigen noch besonders nachgewiesen werden.

Hier wird nun die Beziehung des Strategos auf einen militärischen Obern im römischen Heere Aegyptens sogleich dadurch unwahrscheinlich, daß ein Provinziale (denn als solchen beurfundet ihn der Name) nach Z. 1. dieses Amt bekleidet; zumal, wenn man weiß, daß dieses die ganz allgemeine Regel ist, indem unter allen auf uns gekommenen Namen ägyptischer Strategen nicht ein einziger römischer angetroffen wird ⁷⁾.

Gänzlich ausgeschlossen wird aber jene Beziehung durch die nähere Betrachtung des Amtes selbst und der Geschäfte desselben. Es ist nach Z. 34. 35. eine λειτουργία χωρική, aus blos civilen Functionen bestehend. Namentlich besorgte unser Julius Demetrius die Publication des Edicts des Präfecten (Z. 1. 2.); sodann werden allen Strategen überhaupt Commissionen in Steuersachen gegeben Z. 49. 50., womit es in Verbindung steht, wenn sie neben andern civilen Beamten als dem Fiscus haftend bezeichnet werden (Z. 35.), und von einigen der letztern ohne Erlaubniß des Präfecten keine Geschenke annehmen sollen (Z. 53.).

Da sich endlich dieses ganze Amt gerade auf einen Nomos bezieht ⁸⁾, (Z. 1. 49. 34. 35.) so würde über dessen Identität mit dem des Nomarchen selbst im Allgemeinen jeder

6) Z. B. unter Evergetes II. Βερενικὴς ἀρχισωματοφύλαξ καὶ στρατηγός. Eben so bezeichnet praefectura bei Justin. XXX. 2. ein militärisches Amt. Dagegen die duces und primores bei Juvenal. XV. 40. gehen überall auf keine Würde.

7) Letronne l. c.

8) Zwar behauptet noch Mannert Geogr. der Griechen und Römer Th. 10. Abth. 1. S. 394., die Dafen hätten keinen eigenen Nomos ausgemacht. Jetzt wissen wir aus einer Stelle eines Briefes des Präfecten Cn. Vergilius Capito Z. 10 ff. bestimmt das Gegentheil.

Zweifel verschwinden müssen, wenn auch kein anderes Zeugniß als das unserer Inschrift dieselbe bestätigte.

§. 7. Zu einem Nomos gehört immer wenigstens eine, in der Regel aber mehrere Städte mit ihren Feldmarken und Dörfern ¹⁾. In diesem Fall zerfällt der Nomos noch wieder in mehrere kleinere Theile, welche *τοπαρχία* genannt werden ²⁾.

Schon dieser Name und das Bedürfniß einer weitem Theilung der größeren Nomen läßt irgend eine Behörde, etwa einen Toparchen, an der Spitze eines solchen Bezirks erwarten. Aber nirgends ist von dem Daseyn eines solchen die Rede. Diese Lücke würde noch erträglich seyn, wenn wir in den einzelnen ägyptischen Städten eine ausgebildete, etwa der italischen, hellenischen, oder auch nur der der römischen Provincialstädte in späterer Zeit ähnliche Gemeindeverfassung annehmen dürften. Gegen eine solche Annahme aber spricht, wie ich glaube, ein entscheidender Grund. Es finden sich nämlich in Aegypten schon in unserer Periode einzelne wenige Städte mit vollständiger hellenischer Verfassung z. B. einem *δημος*, einer *βουλή*, Prytancen und Archonten ³⁾. Da diese nun sämtlich erst in neuerer Zeit und unter fremder Herrschaft entstanden sind, da ferner von Schriftstellern sowohl, als in den Decreten dieser Städte selbst ihre Verfassung als etwas Ungewöhnliches jedesmal ausdrücklich hervorgehoben wird, während in denen der ägyptischen Städte nichts als der Name der Stadt vorkommt ⁴⁾, so muß man, wie es scheint, annehmen, daß eben diese letztern, also die Mehrzahl der

1) *Cyrril. Alex. in Esai. c. 19. Νομός δὲ λέγεται παρὰ τοῖς τὴν Αἰγυπτίων οἰκοῦσι χώραν ἐκάστη πόλις καὶ αἱ περιουκίδες αὐτῆς καὶ αἱ ὑπ' αὐτῆς κώμαι.* cf. *Epiphan. contra heres. Basilid. T. II. L. 1. n. 24. p. 32. ed. Basil. Νομόν γάρ οἱ Αἰγύπτιοι φασὶ τὴν ἐκάστης πόλεως περιουκίδα ἧτοι περίχωρον.*

2) *Strabo XVII. 787. Πάλιν δ' οἱ νομοὶ τομὰς ἄλλας ἔσχον· εἰς γὰρ τοπαρχίας οἱ πλείστοι διήρηντο.*

3) *Z. B. Ptolemais in der Thebais, Antinoë. Jomard Description d'Antinoë. Letronne p. 292.*

4) So bemerkt z. B. *Strabo XVII. 813. von Ptolemais: sic habet*

Städte, eine eigentliche Gemeindeverfassung ganz entbehrt haben. Fehlte ihnen nun eine solche, dann mußte der Nomarch allein sämtliche Angelegenheiten aller städtischen und kleinern Gemeinden im Nomos besorgt haben, was bei der Anzahl und Bevölkerung derselben gewiß als höchst unwahrscheinlich betrachtet werden muß. Und selbst wenn man es annehmen wollte, würde der Grund der Eintheilung in Toparchieen immer noch unerklärt bleiben.

In der That sind nun aber für die Existenz besonderer Behörden über solche Gemeinheiten oder Toparchieen unzweideutige Zeugnisse vorhanden.

Zuvörderst werden in einer Inschrift im brittischen Museum und im Edict des Capito mehrere Classen von Schreibern unterschieden, indem den öffentlichen, auf den ganzen Nomos bezüglichen, die Schreiber einzelner Ortschaften entgegen gesetzt werden (*βασιλικὸν γραμματεῖς, — τοπογραμματοεῖς, κομογραμματοεῖς*)⁵⁾. Nun sind also alle diese Beamten ein bloßes Hülfspersonal⁶⁾, setzen also einen selbstständigen Beamten voraus, welchem die Hülfe geleistet wird, und dieser kann bei den letztern Arten offenbar kein anderer als ein Toparch seyn.

Eine zweite Inschrift erwähnt einen *ἐπιμελητῆς τοῦ τόπου (καὶ ἱερόφωνος τοῦ κυρίου Σαράπιδος)* 7).

Eine Stelle des Polybius nennt einen besondern Vorsteher der Stadt Bubastus⁸⁾.

ein σύστημα πολιτικὸν ἐν τῷ Ἑλληνικῷ τρόπῳ. So wird in einer Inschrift, welche Letronne p. 294 citirt, Alexandria und Hieropolis magna (von denen zwar nur die letzte altägyptisch ist, aber doch auch die erste aus besondern Gründen keine städtische Verfassung hat) nur schlechtthin genannt, während gleich darauf in Antinoös der Senat ausdrücklich herausgehoben wird. *ἡ πόλις ἢ τῶν Ἀλεξανδρέων καὶ Ἐρμούπολις ἢ μεγάλη καὶ ἢ βούλη ἢ Ἀντινοίων, νέων Ἑλλήνων — ἐτίμησαν Πόπλιον Ἀίλιον Ἀριστέιδην Θεοδώρου etc.*

5) Ed. Capit. §. 31 — 33.

6) Descr. Aeg. antt. T. V. tab. 55. *Πτολεμαῖος ὁ γραμματεὺς τῶν ἐν τῷ περὶ Ἐλεφαντίνην δυνάμεων.*

7) Journal des Savans, 1824. p. 694.

In mehreren Stellen ist von gewissen Behörden unter dem Namen *ἑθνάρχαι* die Rede, und zwar so, daß darunter nicht etwa die nationale Obrigkeit eines ganzen Volkes ⁹⁾, sondern nur Vorsteher eines kleinen Bezirks und zwar gerade einer Toparchie verstanden werden können.

Im Briefe des Cn. Vergilius Capito ¹⁰⁾ wird nämlich dem Strategos der großen Dase befohlen, ein Edict eben des Präfecten durch seine Ethnarchen in dem Hauptort und andern Ortschaften der Dase bekannt machen zu lassen, so daß gerade ein *τόπος* oder *κώμη* als der Bezirk eines Ethnarchen erscheint. Die Stelle lautet nach Petronnes Restitution so:

Βούλομαι οὖν [τοὺς] ἑθν[άρχας ἐν] τε τῇ μητροπόλει τοῦ νομοῦ καὶ καθ' ἐκάστην πόλιν (oder κώμην) αὐτὸ προθεῖναι.

Zwei bereits oben angeführte Stellen des Strabo stimmen damit völlig überein. In der ersten derselben ¹¹⁾ giebt er die alte Landestheilung in Haupttheile oder Provinzen, Nomos und Toparchien an. In der zweiten ¹²⁾ die Eintheilung der alten Volksobrigkeiten in *ἐπιστρατηγοί*, *νομάρχαι* und *ἑθνάρχαι*. Da nun der Epistrategus einer Provinz, der Nomarch einem Nomos entspricht, so ist es gewiß nicht gewagt, dasselbe Verhältniß zwischen dem Ethnarchen und einer Toparchie zu setzen.

Endlich kommt in einer Stelle der Rechtesurkunde eine Toparchie nicht als geographischer District, sondern als Amt vor, und zwar noch mit genauern Bestimmungen, welche Böckh vortrefflich erläutert hat. Freilich bezieht sich hier das Amt auf einen ganzen Nomos, den Lathyrites; aber sein

8) Polyb. XV. 27. *Ἀδαῖον, τὸν ἐπὶ τῆς Βουβαστοῦ τότε καθεστάμενον.*

9) cf. unten S. 9. Note 16.

10) Journal des Sav. 1822. Nov. p. 672.

11) Strabo XVII. 787.

12) Strabo XVII. 798.

Verhältniß ist ein ganz eigenthümliches, vielleicht war er ursprünglich eine bloße Toparchie des Lathyrites ¹³⁾.

Fassen wir das Resultat aller dieser Zeugnisse zusammen, so gab es also allerdings besondere Vorsteher der Toparchieen, welche nur verschiedene, und zwar, wie es scheint, nicht lauter technische Namen führten.

§. 8. Wenn wir oben die Abhängigkeit des Strategen vom Präfecten als eine so unmittelbare bezeichnet haben, daß für eine mittlere Instanz zwischen beiden Behörden überall kein Raum übrig zu seyn scheint, so muß diese Regel nunmehr durch eine Ausnahme beschränkt werden. In der That nämlich findet sich für Thebais eine Mittelbehörde in dem *ἐπιστρατηγός*, *ἀρχιστρατηγός* (zuweilen *στρατηγός* schlechtthin) *Θηβαΐδος*, welcher über die Strategen der thebaischen Nomen die Oberaufsicht führt. Schon die Ptolemäer fanden ein solches Amt wegen der Entfernung der Thebais von der neuen Hauptstadt nothwendig; die Römer behielten es bei, und besetzten es aus ihrer Mitte. Dieser letztere Umstand hat Letronne veranlaßt, dem *ἐπιστρατηγός* auch Militairgewalt zuzuschreiben, ihn also gewissermaßen für einen Dux Thebaidis im Sinn der constantinischen Zeit zu halten. Seiner Vermuthung widerspricht aber zunächst der Name, welcher nur auf einen Strategos, also einen Civilbeamten, nur in höherer Potenz hindeutet. Sodann aber stehen ihr ausdrückliche Zeugnisse entgegen; theils nämlich die Zeugnisse mehrerer Inschriften, in denen bei Civilsachen der *ἐπιστρατηγός* neben dem *στρατηγός* genannt wird; ganz entschieden aber das Zeugniß des Strabo, welcher in seiner Darstellung die römischen Elemente der Verfassung von den ältern genau unterscheidet und die *ἐπιστρατηγοὶ* zu den *ἐπιχώριοι ἀρχοντες* rechnet, während er die ganze Militairverfassung bei den römischen

13) Rechutefurkunde §. 5. ἐπ' Ἀπολλωνίου τοῦ πρὸς τῇ ἀγορανομίᾳ τὸν μῆνα ἐπὶ τῆς φιλοτοπαρχίας τοῦ Ταθύριτου. Vgl. Böckh dazu S. 17—19. Buttman zur Drosurfunde S. 13. 14.

Magistraten abhandelt. Auch bedarf es der ganzen Vermuthung nicht, um zu erklären, wie man dazu kam, Römer zu einer einheimischen Magistratur zu nehmen, weil diese gewiß zur Führung einer sichern Controle über entfernte rein ägyptische Behörden ungleich tauglicher waren, als Provincialen.

Wenn wir nun aber ungeachtet des Daseyns dieser Mittelbehörde für die Thebais in den Inschriften der thebaischen Dase, und so auch in unserer, eine unmittelbare Geschäftsverbindung zwischen dem Strategos und Präfecten finden, so ist der Grund dieses scheinbaren Saltus wohl am einfachsten darin zu suchen, daß politisch die Dase noch mit Hephatanomis verbunden waren, für welche das Daseyn eines *ἐπιστρατηγός* nicht entschieden ist ¹⁾.

§. 9. Von der bisher dargestellten regelmäßigen Landeseintheilung und Verwaltung giebt es eine wichtige Ausnahme in dem eigenthümlichen Verhältniß der Hauptstadt. Alexandria nämlich gehört keinem Nomos an ²⁾, sondern wird vielmehr als unmittelbare Reichsstadt, als eigentliche πόλις, der χώρα d. h. den sämtlichen Nomen entgegengesetzt ³⁾. Eine bloße Folge davon ist es, daß sie, von der Gewalt des Strategos von Hermupolis mikra, welcher der ordentliche Obere gewesen seyn würde ⁴⁾, eximirt, früher unmittelbar dem Könige, jetzt unmittelbar dem Präfecten und Juridicus unterworfen ist ⁴⁾. Dennoch würde man sehr irren, wenn man von dieser Selbstständigkeit der Stadt auf eine ausgebildete griechische Stadtverfassung schließen wollte. Rechtlich aner-

1) Letronne p. 262 — 297., auf den ich überhaupt verweise, weil die genauere Untersuchung dieses Punktes nach dem Obigen nicht zu unserm Plan gehören kann.

1) Ptolem. IV. 5. Athanas. ad Dracont. und ad Antioch. in subscr.

2) S. v. §. 5. n. (12). Unsere Inschr. S. 4 — 6, 33. 54. u. öfter.

3) Ptolem. IV. 5. — *Ἀλεξανδρέων χώρας νομός· καὶ μητρόπολις Ἐρμούπολις μικρά.*

4) Spartian. in Severo. c. 17. *Deinde Alexandrinis ius bulentarum dedit, qui sine publico consilio, ita ut sub regibus ante vivebant uno iudice contenti, quem Caesar dedisset.*

kannte Volksversammlungen finden wir nämlich gar nicht erwähnt, denn die *ἐκκλησιασμοὶ* des Josephus sind bloßer Aufruhr 5). Desgleichen fehlte schon von früherer Zeit 6) her ein städtischer Senat, und August fand es nichts weniger als rathsam, dem revolutionairen Geiste des unter der üppigen ptolemäischen Regierung verderbten Volkes 7) durch Einsetzung eines solchen noch gar ein Organ und einen Mittelpunkt zu geben 8). Nur einige städtische Beamte für Annona, Rechtspflege und Polizei haben sich auch in der römischen Zeit erhalten 9), jedoch ist ihr Wirkungskreis weit beschränkter, als man auf den ersten Blick glauben sollte, indem sie sich nur auf einen Theil der vielfach gemischten Be-

5) Joseph. Bell. Jud. II. 18. (passim).

6) Spartian. l. c.

7) Strabo. XVII. 797. *Κακῶς δὲ τῶν βασιλέων πολιτευομένων, ἠφανίζετο καὶ ἡ τῆς πόλεως εὐκαιρία διὰ τὴν ἀνομίαν. Ὁ γοῦν Πολύβιος γεροντῶς ἐν τῇ πόλει βδελύττεται τὴν τότε κατάστασιν.*

8) Dio Cass. LI. p. 647. — *τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἐκάστοις, τοῖς δὲ Ἀλεξανδρεῦσιν ἀνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσε. Τοσαύτην που νεωτεροποιῶν αὐτῶν κατέγνω. Vopisc. in Saturn. 7. Sunt enim adeo vani liberi novarum rerum usque ad cantilenas publicas capientes — et quibus praesentia semper tempora cum enormi libertate displiceant. Trebell. Pollio XXX. tyr. de Aemil. 21. Et hoc familiare est populo Aegyptiorum, ut vel furiosi ac dementes de levibus quibusque ad summae reipublicae pericula perducantur. Plin. Panegy. cap. 29. Seneca de Consolat. c. 17. Herodian. lib. 4. 9. 4. Dio Cass. p. 1083. 1306. 1307. Suet Vesp. c. 19. Ammian. Marcell. p. 252. Lindenbr. Auson. Clar. urb. 3. p. 130. Bip. Hist. bell. Alexandr. c. 7. in f. c. 24. init. und viele andre Stellen.*

9) Strabo XVII. 797. nennt vier *ἐπιχώριοι ἀρχοντες* κατὰ πόλιν (so muß nämlich gelesen werden statt κατὰ πόλεις) wahrscheinlich nach der Rangordnung, welche sie einnehmen. Sie sind: 1) der *ἐξηγητῆς* dem Rang nach der erste, worauf auch sein Titel und seine *πόρφυρα* deuten: er hat die *ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων*, d. h. wohl hauptsächlich die cura annonae. 2) Der *ἀρχιδικαστῆς*, welcher jedoch nicht mit dem Römischen Magistrat für die Rechtspflege, dem *δικαιοδότης* oder Juridicus Alexandriae verwechselt werden darf, denn er ist stets ein einheimischer Beamter, und das Amt ist oft in den Familien erblich. So z. B. kommt an der Memnonssäule ein *Γαῖος Ἰούλιος Διόνυσος ἀρχιδικαστῆς*, *Θέωνος ἀρχιδικαστοῦ υἱὸς καὶ πατὴρ* vor. 3) Der *ὑπομνηματογράφος*, der Gehülfe des *ἀρχιδικαστῆς*, Gerichtsschreiber. Ausführlich beschreibt das Amt: Lucian. Apolog. pro mercede cond. c. 11. 12. *Ἐγὼ γ' οὖν — δόξα μ' ἂν σοι οὐ τὸ σμικρότατον τῆς Ἀλγυπτίας ταύτης ἀρχῆς ἐγχεχειρίσθαι, τὰς*

völkering ¹⁰⁾ beziehen. Diese nämlich bestand zu Polybius Zeit aus drei Elementen: Aegyptern d. h. den Bewohnern der alten Rhacotis, vermehrt mit andern aus den *προασταίοις* herbeigezogenen; Alexandrinern d. h. ursprünglich hellenischen und macedonischen Abkömmlingen; endlich aus fremden *Μιηστράταις* ¹¹⁾. Der Juden, welche einen bedeutenden ¹²⁾ und schon seit Alexander höchst privilegirten Theil der Einwohner ausmachen, geschieht weder von Polybius noch von Strabo Erwähnung. Seit der Römischen Herrschaft haben die Soldner der Römischen Besatzung Platz machen müssen ¹³⁾; in der übrigen Bevölkerung hat sich wenig geändert, denn noch jetzt werden die *ἐγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς* allen *τὴν πόλιν φιλεργίᾳ κατοικοῦντες* entgegengesetzt. (S. 33. 34.) Nun sind aber die Aegypter von dem Recht der alexandrinischen Civität entschieden ausgeschlossen ¹⁴⁾; die Römer d. h. die Beamten, Soldaten und die wenigen Andern, denen der Eintritt in Aegypten erlaubt wurde, sind dem Praefecten und *δικαιοδότης* unterworfen, denn ihr Reichsbürgerrecht giebt ihnen noch keineswegs das alexandrinische, mit dessen Er-

δικας εἰσάγειν καὶ τάξιν αὐταῖς τὴν προσήκουσαν ἐπιτελεῖν, καὶ τῶν πραττομένων καὶ λεγομένων ἀπαξάπλων ὑπομνήματα γράφεισθαι καὶ τὰς τε ἡγορίας τῶν δικαιολογούντων συζητεῖν, καὶ τὰς τοῦ ἀρχοντος γνώσεις πρὸς τὸ σαφέστατον ἔμα καὶ ἀκριβέστατον σὺν πίστει τῇ μεγίστῃ διαφυλάττειν, καὶ παροαθιδόναι δημοσίᾳ πρὸς τὸν αἰεὶ χρόνον ἀποκεισομένας. Καὶ ὁμισθὸς οὐκ ἰδιωτικὸς ἀλλὰ παρὰ τοῦ βασιλέως, οὐ μικρὸς οὐδὲ οὗτος ἀλλὰ πολυτάλαντος. καὶ τὰ μετὰ ταῦτα δὲ οὐ φαῦλαι ἐλλπίδες, εἰ τὰ εἰκότα γίνονται, ἀλλ' ἔθνος ἐπιτραπῆναι, ἢ τινὰς ἄλλας πράξεις βασιλικὰς. Für die spätere Zeit s. Gothofred ad L. 192. C. Th. de decurion. XII. 1. 4., der *νυκτερινὸς στρατηγὸς* der alexandrinische praefectus vigilum.

10) Eine ähnliche Mischung wie zu Memphis und Syrene. Strabo p. 807.

11) Strabo XVII. 792. Caesar bell. civ. c. 110.

12) Sie bewohnten 2 der 5 Regionen der Stadt, und zwar die dem königlichen Pallast zunächst gelegenen. Philo in Flacc. p. 750. Joseph. contr. Apion. II. 3—5.

13) Strabo XVII. 797.

14) Joseph. contra Apion. L. II. 3—5. Plin. Epp. X. 5. 23. Philo in Flacc. p. 967.

theilung die Kaiser, aus oben erwähnten Gründen, sogar sparsamer waren, als mit jenem ¹⁵⁾. Wenn endlich von den Juden behauptet wird, sie seyen von Alters her im Besitze der alexandrinischen Civität, so kann dieses nur auf die wichtigen privatrechtlichen Vortheile derselben gehen, denn an den politischen haben sie keinen Theil, sondern leben unter ihrem eigenen Ethnarchen ¹⁶⁾.

Auf diese Weise dürfen unsere Beamten — freilich insofern ihre Amtsfunktionen eine solche besondere Beziehung gestatten — nur auf die *ἑγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς* bezogen werden. Die drei andern Gemeinden standen dann unter ihren Volksobrigkeiten, und nur ihre äußern und gemeinsamen Angelegenheiten gehörten ausschließlich vor das Forum der Römischen Magistraturen.

15) Plin. Epp. X. 5. 22. 23.

16) Joseph. Ant. Jud. XIV. 7. 2. *Ἐν γοῦν Αἰγύπτῳ κατοικία τῶν Ἰουδαίων ἐστὶν ἀποδεδειγμένη χωρὶς, καὶ τῆς τῶν Ἀλεξανδρέων πόλεως ἀφώριστο μέγα μέρος τῷ ἔθνει τούτῳ. Καθίσταται δὲ καὶ ἔθναρχος αὐτῶν, ὃς διοικεῖ τε τὸ ἔθνος καὶ διατιτὶ κρίσεις καὶ συμβολαίων ἐπιμελεῖται καὶ προσταγμάτων ὡς ἂν πολιτείας ἄρχων αὐτοτελῶς.* Cf. Joseph. B. J. XVIII. 7. A. J. XIV. 10.

(Fortsetzung folgt.)
